



Sitzungsvorlage 610/715/2022

Amt/Abteilung: Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung Datum: 15.06.2022	Aktenzeichen: 61_12/610-St12		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	20.06.2022	Vorberatung N	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen	28.06.2022	Entscheidung Ö	

Betreff:

Anhörungs- und Beteiligungsverfahren zur vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV, Kapitel „Erneuerbare Energien“; Stellungnahme der Stadt Landau in der Pfalz

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme zur vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) wird zugestimmt.

Begründung:

Für die Aufstellung und Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms sieht das Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz eine Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen vor. In diesem Rahmen wird der Stadt Landau in der Pfalz die Gelegenheit gegeben bis Anfang Juli 2022 eine Stellungnahme einzureichen.

Ziele und Inhalte der Fortschreibung des LEP IV

Die die Landesregierung tragenden Parteien haben im Koalitionsvertrag Rheinland-Pfalz 2021-2026 vereinbart, die im LEP IV festgelegten raumordnerischen Regelungen zur Steuerung raumbedeutsamer Vorhaben der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen zu überarbeiten, um eine dynamischere Entwicklung beim Zubau von Windenergie und Freiflächenphotovoltaik zu erreichen. Es wird das Ausbauziel angestrebt, bis zum Jahr 2030 100 Prozent des Strombedarfes aus erneuerbaren Energien zu decken.

Um die potenziellen Flächen für Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagen zu erweitern, wird das LEP IV im Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien fortgeschrieben. Folgende wesentlichen Neuregelungen mit potenziellen Auswirkungen auf Landau ergeben sich:

- Reduzierung der Mindestsiedlungsabstände zu bewohnten Gebieten von 1.000 m auf 900 m sowie um weitere 20 Prozent im Falle von Repowering-Vorhaben.
- Herabstufung des rechtsverbindlichen Ziels der Raumordnung, wonach Windenergieanlagen im räumlichen Verbund, das heißt mindestens drei Anlagen,

errichtet werden sollen, zu einem Grundsatz der Raumordnung mit der Folge der möglichen Zulassung von Einzelstandorten.

- Planungsauftrag an die nachgelagerte Ebene der Regionalplanung zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Einordnung der Neuregelungen

Durch die Reduzierung der Mindestsiedlungsabstände ergibt sich für die Stadt Landau aufgrund der relativ geringen Siedlungsabstände zwischen der Kernstadt und den Stadtdörfern keine wesentliche Änderung. Dort, wo sich neue Potenziale ergeben würden, stehen bisweilen anderweitige Tabukriterien der Errichtung von Windenergieanlagen entgegen. Dadurch, dass bislang keine Windenergieanlagen auf der Gemarkung Landaus bzw. in unmittelbarer Nähe zu den bewohnten Gebieten der Stadt Landau realisiert wurden, besitzt auch die Neuregelung zu Repowering-Vorhaben keine Relevanz.

Nach wie vor wäre eine Fläche südlich des Stadtdorfes Mörlheim potenziell für die Errichtung von Anlagen bzw. einer Einzelanlage geeignet. Eine Realisierung wird jedoch durch eine interkommunale Vereinbarung mit den umliegenden Verbandsgemeinden derzeit ausgeschlossen. Mit der Vereinbarung aus dem Jahr 2005 wird durch eine gemeinsame Standortplanung die Windenergie in den „Windparks“ in Offenbach sowie Herxheimweyher konzentriert. Ob und wann diese Vereinbarung aufgrund veränderter rechtlicher Gegebenheiten oder Zielen der Gemeinden angepasst oder aufgehoben werden muss, wird mit den beteiligten Kommunen fortlaufend überprüft, insbesondere auch dann, wenn zukünftig Windkraft im Pfälzerwald zulässig werden sollte.

Hinsichtlich der Freiflächen-Photovoltaik ergeben sich durch die Fortschreibung des LEP IV keine Neuregelungen, die unmittelbar die Kommunen betreffen. Hier bleibt die entsprechende Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar abzuwarten, der gemäß Auftrag des LEP IV Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-PV ausweisen soll. In Vorbehaltsgebieten ist der Nutzung der Photovoltaik mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans wird die Stadt Landau beteiligt. Konkretes Baurecht für solche Anlagen kann nach derzeitigen planungsrechtlichen Bestimmungen in der Regel auch weiterhin nur über eine verbindliche kommunale Bauleitplanung geschaffen werden.

Mit der Fortschreibung des LEP IV wird Windkraft im Biosphärenreservat Pfälzerwald – also auch im Landauer Stadtwald auf dem Taubensuhl – weiterhin vollständig ausgeschlossen. Der UNESCO-Status des Biosphärenreservats ist von zentraler Bedeutung und darf nicht gefährdet werden. In Abstimmung mit dem zuständigen UNESCO-MAB-Nationalkomitee prüft die Landesregierung jedoch, ob und wie eine naturverträgliche Windenergienutzung ermöglicht werden kann. Sofern und sobald es zu einer Einigung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Pfälzerwald kommt, soll die entsprechende Landesverordnung über das Biosphärenreservat entsprechend geändert werden.

Wertung und Inhalt der Stellungnahme

Die vorgesehenen Neuregelungen der vierten Teilfortschreibung sind grundsätzlich zu begrüßen, da sie die Energiewende unterstützen. Aufgrund der relativ geringen

Abstände zwischen bewohnten Gebieten in Landau wirkt sich die Reduzierung der Abstände auf 900 m nicht in dem Maße aus, dass wesentlich mehr Standorte in Frage kommen. Im Falle Landaus schränken weitere Tabukriterien wie Abstände zu Naturschutzgebieten, historischen Kulturlandschaften, zum Segelflugplatz oder zur Autobahn den Ausbau der Windenergie zusätzlich ein. Ob die neue Möglichkeit, Einzelanlagen außerhalb eines Verbundes von mehreren Anlagen zu errichten, zu einer maßgeblichen Steigerung der Windkraft führt bleibt abzuwarten, da dies vor Ort häufig kritisch diskutiert wird.

Die Ausweisung von Vorranggebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen im regionalen Kontext ist grundsätzlich zu begrüßen. Inwieweit sich im dicht besiedelten Stadtgebiet von Landau mit seinen hochwertigen und intensiv genutzten Weinbergs- und Ackerflächen geeignete Standorte für solche Anlagen finden lassen bleibt abzuwarten. Ggf. könnten Brachflächen oder extensiv genutzte Flächen wie die (ehemalige) Mülldeponie im Norden des Stadtgebiets, die bereits mit PV belegt ist, geeignete Standorte darstellen.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja X / Nein

Anlagen:

Stellungnahme der Verwaltung zur vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat III - hauptamtlicher BGO
Rechtsamt
Umweltamt

Schlusszeichnung:

